

Dienstag, 2. Juli 2013

P7_TC1-COD(2011)0455

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Juli 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013.)

P7_TA(2013)0288

Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder ihm beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben (06206/2013 — C7-0063/2013 — 2012/0262(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 075/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (06206/2013),
 - in Kenntnis des Protokolls vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (06658/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0063/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rechtsausschusses (A7-0198/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0289

Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (COM(2012)0725 — C7-0004/2013 — 2012/0342(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 075/30)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0725),

Dienstag, 2. Juli 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zur Modernisierung des Beihilfenrechts⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0004/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0180/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Im Zuge der grundlegenden Modernisierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, mit der sowohl ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie für Beschäftigung und Wachstum „Europa 2020“ als auch zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden soll, ist für eine wirksame und einheitliche Anwendung des Artikels 107 AEUV in der Europäischen Union zu sorgen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 wurde die bis dato gängige Praxis der Kommission kodifiziert und verstärkt, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Beihilfepolitik in einem transparenten Umfeld weiterzuentwickeln. In Anbetracht der Erfahrungen mit der Anwendung der Beihilfевorschriften und jüngster Entwicklungen wie der EU-Erweiterung und der Wirtschaft- und Finanzkrise sollten bestimmte Aspekte der Verordnung geändert werden, **damit** die Kommission **wirksamer handeln kann**.

Geänderter Text

- (1) Im Zuge der grundlegenden Modernisierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, mit der sowohl ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie für Beschäftigung und Wachstum „Europa 2020“²⁷ als auch zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden soll, ist für eine wirksame und einheitliche Anwendung des Artikels 107 AEUV in der Europäischen Union zu sorgen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 wurde die bis dato gängige Praxis der Kommission kodifiziert und verstärkt, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Beihilfepolitik in einem transparenten Umfeld weiterzuentwickeln. In Anbetracht der Erfahrungen mit der Anwendung der Beihilfевorschriften und aktueller Entwicklungen wie der EU-Erweiterung und der Wirtschaft- und Finanzkrise sollten bestimmte Aspekte der Verordnung geändert werden, **um** die Kommission **mit strafferen und wirksameren Instrumenten zur Kontrolle und Durchsetzung der Beihilfевorschriften auszustatten**.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0026.

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Es ist wichtig, dass die Kommission sich auf Beihilfefälle konzentriert, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt potenziell verzerren. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts und wurde vom Europäischen Parlament in seiner Entschliessung vom 17. Januar 2013 zur Modernisierung des Beihilfenrechts bekräftigt. Folglich sollte die Kommission nicht bei Maßnahmen tätig werden, die kleinere Unternehmen betreffen und sich lediglich lokal auswirken, insbesondere wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, soziale Zwecke zu erfüllen, und die Maßnahmen den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt nicht verzerren. Die Kommission sollte daher die Möglichkeit haben, die Untersuchung solcher Fälle und insbesondere Beschwerden, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, abzulehnen, und zwar selbst dann, wenn notorische Beschwerdeführer jede Gelegenheit nutzen, Stellungnahmen abzugeben. Die Kommission sollte jedoch Fälle untersuchen, auf die sie von einer Vielzahl von Beschwerdeführern aufmerksam gemacht wird, und sehr darauf achten, dass nicht zu viele Tätigkeiten von der beihilferechtlichen Prüfung ausgenommen werden.*

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Derzeit gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auslegungen von Dienstleistungen, wenn kein echtes wirtschaftliches Interesse besteht und wenn ein marktgesteuertes Angebot oder eine marktgesteuerte Nachfrage fehlt. Diese Dienstleistungen sollten nicht unter die Beihilfavorschriften fallen. Die unklare Situation hat insbesondere für nicht gewinnorientierte Dienstleister im dritten Sektor zu Problemen geführt, da ihnen staatliche Beihilfen unnötigerweise in der Erwartung einer möglichen Beschwerde fehlen. Im Zuge der Modernisierung des Beihilfenrechts sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, mithilfe eines „Markttests“ zu bewerten, ob es für bestimmte Dienstleistungen eine echte Nachfrage oder ein echtes Angebot auf dem Markt gibt, und sie bei dieser Bewertung unterstützen. Dies sollte auch Berücksichtigung finden, wenn die Kommission die Begründetheit einer bestimmten Beschwerde prüft.*

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) *Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung, Artikel 109 AEUV, sieht nur die Anhörung des Europäischen Parlaments und nicht das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vor, das seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für andere Bereichen der Marktintegration und der Regulierung der Wirtschaft gilt. Dieses Demokratiedefizit ist nicht hinnehmbar, wenn es sich um Vorschläge handelt, die sich auf die Instrumente der Kommission zur Überwachung von Beschlüssen und Regelungen gewählter nationaler und lokaler Stellen beziehen, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die grundrechtsrelevant sind. Dieses Defizit sollte im Rahmen einer künftigen Vertragsänderung behoben werden. Die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2012 über „Ein Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion“ sieht vor, dass bis 2014 Vorschläge für eine Vertragsänderung vorgelegt werden. Ein solcher Entwurf sollte einen konkreten Vorschlag enthalten, Artikel 109 AEUV zu ändern, damit die in jenem Artikel genannten Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.*

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens sollte die Kommission die Möglichkeit haben, für die Zwecke der beihilferechtlichen Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme — insbesondere wenn es um neue und technisch komplexe Maßnahmen geht, die einer eingehenden Würdigung bedürfen — ein Unternehmen, eine Unternehmensvereinigung oder einen Mitgliedstaat im Wege eines einfachen Auskunftersuchens oder eines Beschlusses um die für eine vollumfängliche Würdigung erforderlichen Auskünfte zu ersuchen, wenn die ihr vorliegenden Angaben dafür nicht ausreichen. Dabei muss insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung getragen werden.
- (3) Nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens sollte die Kommission die Möglichkeit haben, für die Zwecke der beihilferechtlichen Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme — insbesondere wenn es um neue und technisch komplexe Maßnahmen geht, die einer eingehenden Würdigung bedürfen — ein Unternehmen, eine Unternehmensvereinigung oder einen Mitgliedstaat im Wege eines einfachen Auskunftersuchens oder eines Beschlusses um die für eine vollumfängliche Würdigung erforderlichen Auskünfte zu ersuchen, wenn die ihr vorliegenden Angaben dafür nicht ausreichen. Dabei muss insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung getragen werden. **Für die Durchsetzung des Kartellrechts bestehen derartige Befugnisse bereits, und es ist nicht sinnvoll, dass es sie für die Durchsetzung des Beihilfenrechts nicht gibt, da Beihilfen ebenso verzerrend auf den Binnenmarkt wirken können wie Verstöße gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags.**

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) *In seiner Entschließung vom 17. Januar 2013 zur Modernisierung des Beihilfenrechts hat sich das Europäische Parlament bereits dafür ausgesprochen, dass die Kommission Informationen direkt bei den Marktteilnehmern einholen kann, wenn die ihr vorliegenden Angaben nicht ausreichend sind.*

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3b) *Um einen Ausgleich für diese neuen Prüfungsbefugnisse zu schaffen, sollte die Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sein. Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die laufenden Prüfverfahren unterrichten.*

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Die Kommission sollte über Möglichkeiten verfügen, dafür zu sorgen, dass die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den Auskunftersuchen auch wirklich nachkommen, und zu diesem Zweck bei Bedarf auch angemessene Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen können. Die Rechte derer, die um Auskünfte ersucht werden, sind zu wahren, indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, vor dem etwaigen Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, ihren Standpunkt darzulegen. Der Gerichtshof der Europäischen Union sollte in Bezug auf Geldbußen und Zwangsgelder über unbeschränkte Ermessensnachprüfungsbefugnisse im Sinne des Artikels 261 AEUV verfügen.

Geänderter Text

- (4) Die Kommission sollte über Möglichkeiten verfügen, dafür zu sorgen, dass die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den Auskunftersuchen auch wirklich nachkommen, und zu diesem Zweck bei Bedarf auch angemessene Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen können. **Bei der Beurteilung der Höhe dieser Geldbußen sollte die Kommission zwischen den Akteuren je nach ihrer Rolle in und ihrer Verbindung zu dem Fall unterscheiden. Für Dritte, die die Kommission selbst durch ihr Auskunftersuchen in den Fall einbezieht, sollten geringere Geldbußen gelten, da diese Dritten nicht in derselben Weise mit der Untersuchung in Zusammenhang stehen wie der mutmaßliche Empfänger und die Partei, die die Beschwerde einreicht. Die Kommission sollte zudem den besonderen Umständen eines jeden Falles, den Kosten, die Unternehmen entstehen, die dem Auskunftersuchen nachkommen, sowie insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung tragen.** Die Rechte derer, die um Auskünfte ersucht werden, sind zu wahren, indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, vor dem etwaigen Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, ihren Standpunkt darzulegen. Der Gerichtshof der Europäischen Union sollte in Bezug auf Geldbußen und Zwangsgelder über unbeschränkte Ermessensnachprüfungsbefugnisse im Sinne des Artikels 261 AEUV verfügen.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Die Kommission kann von Amts wegen Informationen über rechtswidrige Beihilfen — ungeachtet der Herkunft dieser Informationen — prüfen, um die Einhaltung von Artikel 108 des Vertrags und insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags sicherzustellen und die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt zu würdigen. In diesem Zusammenhang sind Beschwerden eine wichtige Informationsquelle für die Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Beihilferecht.

Geänderter Text

- (9) Die Kommission kann von Amts wegen Informationen über rechtswidrige Beihilfen — ungeachtet der Herkunft dieser Informationen — prüfen, um die Einhaltung von Artikel 108 des Vertrags und insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags sicherzustellen und die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt zu würdigen. In diesem Zusammenhang sind Beschwerden eine wichtige Informationsquelle für die Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Beihilferecht. **Daher ist es wichtig, nicht zu viele und zu formelle Anforderungen für die Einlegung einer Beschwerde festzulegen. Insbesondere sollten einzelne Bürger das Recht haben, im Wege eines leicht zugänglichen und verbraucherfreundlichen Verfahrens Beschwerde einzulegen.**

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Die Mitgliedstaaten sollten einen Anreiz haben, Beihilfemaßnahmen anzumelden, und nicht zu Unrecht bestraft werden, wenn die Kommission übermäßig lange benötigt, um eine angemeldete Beihilfe zu prüfen. Daher sollte, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung kein Beschluss der Kommission ergeht, bei einer künftigen Rückforderungsentscheidung bezüglich dieser Beihilfemaßnahme nachgewiesen werden, dass die Anmeldung unvollständig war und der Mitgliedstaat dem Auskunftsersuchen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.*

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) Beschwerdeführer sollten nachweisen müssen, dass sie Beteiligte im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 AEUV und Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind. **Ferner** sollten **sie** ein Mindestmaß an Angaben in **einer bestimmten Form** liefern müssen, und die Kommission sollte ermächtigt werden, **diese Form** im Rahmen einer Durchführungsbestimmung festzulegen.
- (11) Beschwerdeführer sollten nachweisen müssen, dass sie Beteiligte im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 AEUV und Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind. **Eine zu enge Auslegung des Begriffs „Beteiligte“ sollte jedoch vermieden werden. Alle Beschwerdeführer sollten ein Mindestmaß an Angaben in einem leicht zugänglichen und verbraucherfreundlichen Format liefern müssen, und die Kommission sollte ermächtigt werden, dieses Format im Rahmen einer Durchführungsbestimmung festzulegen. Geben Beschwerdeführer keine Stellungnahmen ab oder machen sie keine Angaben, die auf das Bestehen einer rechtswidrigen Beihilfe oder den Missbrauch einer Beihilfe hinweisen, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerren könnte, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die Beschwerde als zurückgezogen anzusehen.**

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) **Die Kommission sollte die Prüfung einer Beschwerde Dritter in Erwägung ziehen, wenn hinreichende Nachweise für eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt vorliegen.**

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Mit Blick auf eine kohärente Behandlung ähnlicher Sachverhalte im gesamten Binnenmarkt sollten die derzeitigen Befugnisse der Kommission durch die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung von Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige oder Beihilfeinstrumente in mehreren Mitgliedstaaten ergänzt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten sich die Untersuchungen von Wirtschaftszweigen auf eine vorherige Prüfung der öffentlich zugänglichen Informationen stützen, die auf beihilferechtlich bedenkliche Sachverhalte in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder bei der Anwendung eines bestimmten Beihilfeinstrumentes in mehreren Mitgliedstaaten hindeuten (z. B. Hinweise darauf, dass Beihilfen, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder auf der Grundlage eines bestimmten Beihilfeinstrumentes in mehreren Mitgliedstaaten gewährt wurden, nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar sind). Solche Untersuchungen würden es der Kommission ermöglichen, horizontale Beihilfen effizient und transparent zu behandeln.

Geänderter Text

- (13) Mit Blick auf eine kohärente Behandlung ähnlicher Sachverhalte im gesamten Binnenmarkt sollten die derzeitigen Befugnisse der Kommission durch die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung von Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige oder Beihilfeinstrumente in mehreren Mitgliedstaaten ergänzt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten sich die Untersuchungen von Wirtschaftszweigen auf eine vorherige Prüfung der öffentlich zugänglichen Informationen stützen, die auf beihilferechtlich bedenkliche Sachverhalte in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder bei der Anwendung eines bestimmten Beihilfeinstrumentes in mehreren Mitgliedstaaten hindeuten (z. B. Hinweise darauf, dass Beihilfen, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder auf der Grundlage eines bestimmten Beihilfeinstrumentes in mehreren Mitgliedstaaten gewährt wurden, nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar sind). **Da die Mitglieder des Europäischen Parlaments durch direkte Verbindungen in ihre Wahlkreise auch auf mögliche Abweichungen von Beihilfepraktiken innerhalb eines bestimmten Wirtschaftszweigs hingewiesen werden können, sollte das Europäische Parlament zudem die Befugnis erhalten, die Kommission zu einer Untersuchung in diesem Wirtschaftszweig aufzufordern. Damit das Europäische Parlament über den Stand dieser Untersuchungen unterrichtet ist, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament Zwischenberichte mit Informationen zu den Fortschritten dieser Untersuchungen übermitteln.** Solche Untersuchungen würden es der Kommission ermöglichen, horizontale Beihilfen effizient und transparent zu behandeln.

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Eine kohärente Anwendung der Beihilfevorschriften erfordert Festlegungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und der Kommission. Diese Zusammenarbeit ist für alle mitgliedstaatlichen Gerichte, die Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 des Vertrags anwenden, kontextunabhängig relevant. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Möglichkeit haben, die Kommission um Auskünfte oder um Stellungnahmen zu Fragen der Anwendung des Beihilferechts zu ersuchen. Der Kommission wiederum muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich vor Gerichten der Mitgliedstaaten zu äußern, wenn Artikel 107 Absatz 1 oder Artikel 108 des Vertrags zur Anwendung kommt. Diese Stellungnahmen sollten im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfahrensregeln und Gepflogenheiten, einschließlich derjenigen, die die Wahrung der Rechte der Parteien betreffen, erfolgen.

Geänderter Text

- (14) Eine kohärente Anwendung der Beihilfevorschriften erfordert Festlegungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und der Kommission. Diese Zusammenarbeit ist für alle mitgliedstaatlichen Gerichte, die Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 des Vertrags anwenden, kontextunabhängig relevant. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Möglichkeit haben, die Kommission um Auskünfte oder um Stellungnahmen zu Fragen der Anwendung des Beihilferechts zu ersuchen. Der Kommission wiederum muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich vor Gerichten der Mitgliedstaaten zu äußern, wenn Artikel 107 Absatz 1 oder Artikel 108 des Vertrags zur Anwendung kommt. Diese **unverbindlichen** Stellungnahmen sollten im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfahrensregeln und Gepflogenheiten, einschließlich derjenigen, die die Wahrung der Rechte der Parteien betreffen, erfolgen.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 6 a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach Einleitung des in Artikel 6 vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens **fordert** die Kommission, falls sie es für sachdienlich erachtet, ein Unternehmen, eine Unternehmensvereinigung oder einen anderen Mitgliedstaat **auf**, ihr alle für die vollumfängliche Würdigung der in Rede stehenden Maßnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn die ihr vorliegenden Angaben dafür nicht ausreichen.

Geänderter Text

1. Nach Einleitung des in Artikel 6 vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens **kann** die Kommission, falls sie es für sachdienlich **und verhältnismäßig** erachtet, ein Unternehmen, eine Unternehmensvereinigung oder einen anderen Mitgliedstaat **auffordern**, ihr alle für die vollumfängliche Würdigung der in Rede stehenden Maßnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn die ihr vorliegenden Angaben dafür nicht ausreichen.

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 16**Vorschlag für eine Verordnung des Rates****Artikel 1 — Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 6 a — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission **setzt den** betreffenden Mitgliedstaat **über den Inhalt** der nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelten Auskunftersuchen **in Kenntnis**.

Geänderter Text

5. **Bei der Übermittlung von Auskunftersuchen stellt** die Kommission **dem** betreffenden Mitgliedstaat **gleichzeitig eine Kopie** der nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelten Auskunftersuchen **zur Verfügung**.

Ferner stellt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Erhalt Kopien all der Dokumente zur Verfügung, die sie im Anschluss an das Auskunftersuchen erhält, sofern diese Informationen keine vertraulichen Informationen umfassen, die nicht zusammengefasst oder anderweitig angepasst werden können, um die Identität des Informanten zu schützen. Die Kommission gibt dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, zu diesen Dokumenten innerhalb eines Monats ab Erhalt Stellung zu nehmen.

Abänderung 17**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 6 b — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bei der Erteilung einer nach Artikel 6a Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben machen,

Geänderter Text

(a) bei der Erteilung einer nach Artikel 6a Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige, **unvollständige** oder irreführende Angaben machen **oder sachdienliche Angaben vorsätzlich weglassen**,

Abänderung 18**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 6 b — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei der Erteilung einer im Wege eines Beschlusses nach Artikel 6a Absatz 4 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist übermitteln.

Geänderter Text

(b) bei der Erteilung einer im Wege eines Beschlusses nach Artikel 6a Absatz 4 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder **sachdienliche Angaben vorsätzlich weglassen** oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist übermitteln.

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 19**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 6 b — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Festsetzung der Geldbuße oder Zwangsgelder wird **der Art, der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung** Rechnung getragen.

Geänderter Text

3. Bei der Festsetzung der Geldbuße oder **der** Zwangsgelder wird **folgenden Punkten** Rechnung getragen:

- (a) **Art, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung;**
- (b) **der Frage, ob das Unternehmen oder ein Verband von Unternehmen im Rahmen der Untersuchung als Beteiligter oder Dritter angesehen werden kann;**
- (c) **dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen;**

Abänderung 20**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft ohne ungebührliche Verzögerung jede nach Artikel 20 Absatz 2 eingelegte Beschwerde von Beteiligten.

Geänderter Text

Die Kommission prüft ohne ungebührliche Verzögerung jede nach Artikel 20 Absatz 2 eingelegte Beschwerde von Beteiligten. **Die Kommission zieht die Prüfung einer Beschwerde Dritter in Erwägung, wenn hinreichende Nachweise für eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt durch behauptete rechtswidrige Beihilfen oder die behauptete missbräuchliche Anwendung von Beihilfen vorliegen.**

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 4 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 14 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***(4a) In Artikel 14 wird folgender Absatz eingefügt:**

„1a. Wurde eine unrechtmäßige Beihilfe zuvor bei der Kommission angemeldet und mehr als sechs Monate nach dieser Anmeldung umgesetzt, ohne dass die Kommission in dieser Zeit eine Entscheidung gemäß Artikel 4 getroffen hat, weist die Kommission bei einer Entscheidung nach Absatz 1 dieses Artikels nach, dass die Anmeldung unvollständig war und der Mitgliedstaat nicht alle von der Kommission angeforderten notwendigen Informationen rechtzeitig vorgelegt hat.“

Abänderung 22**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 9**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 20 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Beteiligte kann eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen und über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren. Hierfür füllt der Beteiligte ein von der Kommission mit entsprechender Ermächtigung in einer Durchführungsvorschrift festzulegendes Formular ordnungsgemäß aus und erteilt alle darin angeforderten obligatorischen Auskünfte.

2. Jeder Beteiligte kann eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen und über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren. Hierfür füllt der Beteiligte ein von der Kommission mit entsprechender Ermächtigung in einer Durchführungsvorschrift festzulegendes Formular ordnungsgemäß aus und erteilt alle darin angeforderten obligatorischen Auskünfte. **Die Kommission zieht eine Untersuchung in Erwägung, wenn der Dritte hinreichende Nachweise für die behaupteten rechtswidrigen Beihilfen oder die behauptete missbräuchliche Anwendung von Beihilfen vorlegt.**

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 9**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 20 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn die Kommission nach einer ersten Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die von dem Beteiligten vorgebrachten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht als Nachweis für das Vorliegen oder die missbräuchliche Nutzung einer Beihilfe ausreichen, **setzt sie** den Beteiligten davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb einer Regelfrist von höchstens einem Monat **dazu Stellung zu nehmen**. Falls der Beteiligte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung nimmt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 13 setzt die Kommission, **wenn sie** nach einer ersten Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die von dem Beteiligten vorgebrachten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht als Nachweis für das Vorliegen oder die missbräuchliche Nutzung einer Beihilfe ausreichen, **die** den **Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerren könnte, den** Beteiligten davon in Kenntnis und fordert ihn auf, **dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind** innerhalb einer Regelfrist von höchstens einem Monat **einzureichen, soweit nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, des in Frage stehenden Betrags oder der Komplexität der zur Untermauerung der Argumentation erforderlichen Informationen eine längere Frist angezeigt ist**. Falls der Beteiligte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung nimmt **oder keine weiteren Informationen vorlegt, die auf das Vorliegen oder die missbräuchliche Nutzung einer Beihilfe hinweisen, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerren könnte**, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Abänderung 24**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 10**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 20 a — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Lassen die **verfügbaren** Informationen darauf schließen, dass in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder über ein bestimmtes Beihilfeinstrument gewährte Beihilfen möglicherweise in mehreren Mitgliedstaaten den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren oder bestehende in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder über ein bestimmtes Beihilfeinstrument gewährte Beihilfen nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, kann die Kommission eine Untersuchung des betreffenden Wirtschaftszweigs oder der Anwendung des betreffenden Beihilfeinstruments in mehreren Mitgliedstaaten durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Auskünfte verlangen, die für die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags erforderlich sind.

Geänderter Text

1. Lassen die **der Kommission vorliegenden** Informationen darauf schließen, dass in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder über ein bestimmtes Beihilfeinstrument gewährte Beihilfen möglicherweise in mehreren Mitgliedstaaten den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren oder bestehende in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder über ein bestimmtes Beihilfeinstrument gewährte Beihilfen nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, **oder hat das Europäische Parlament auf der Grundlage ähnlicher Informationen ein Ersuchen gestellt**, kann die Kommission eine Untersuchung des betreffenden Wirtschaftszweigs oder der Anwendung des betreffenden Beihilfeinstruments in mehreren Mitgliedstaaten durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Auskünfte verlangen, die für die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags erforderlich sind.

Dienstag, 2. Juli 2013

Abänderung 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 10**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 20 a — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige oder der Anwendung einzelner Beihilfeinstrumente in verschiedenen Mitgliedstaaten und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zur Stellungnahme auf.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht **auf ihrer Website** einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige oder der Anwendung einzelner Beihilfeinstrumente in verschiedenen Mitgliedstaaten und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zur Stellungnahme auf. **Beantragt das Europäische Parlament eine Untersuchung, so übermittelt die Kommission dem Parlament einen Zwischenbericht. Bei der Veröffentlichung ihrer Berichte hält sich die Kommission an die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach Artikel 339 des Vertrags.**

Abänderung 26**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Nummer 11**

Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Artikel 23 a — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Sofern es die kohärente Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 und des Artikels 108 des Vertrags erfordert, kann die Kommission aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Sie kann mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen.

Geänderter Text

2. Sofern es die kohärente Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 und des Artikels 108 des Vertrags erfordert, kann die Kommission aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Sie kann mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen. **Die Stellungnahmen, die die Kommission den Gerichten der Mitgliedstaaten übermittelt, sind nicht bindend. Die Kommission ist dazu nur aus Gründen des öffentlichen Interesses der Union (als „amicus curiae“) befugt und handelt nicht im Interesse einer der Parteien.**